Art. 5 Bereitstellung von Metadaten

- (1) Die Behörden, welche Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen, sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.
- (2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:
- 1. Schlüsselwörter,
- 2. Klassifizierung,
- 3. geografischer Standort,
- 4. Qualitätsmerkmale,
- 5. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde,
- 6. Bedingungen für den Zugang einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe, Bedingungen für die Nutzung sowie gegebenenfalls anfallende Gebühren und Auslagen.
- (3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:
- 1. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Gebühren und Auslagen,
- 2. Qualitätsmerkmale,
- 3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde.